

# **Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Friedenfels**

Vom 29.06.2017

Aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Friedenfels folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Friedenfels erhebt für die Benutzung des Kindergartens und der Kinderkrippe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Der die Gebühr begründende Tatbestand ist die Benutzung der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind in einer derartigen Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtungen (Buchungszeit).

#### § 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

##### Kindergarten:

Buchungszeit	Monatliche Benutzungsgebühr
Bis 1 Std. (Frühbetreuung Schulkinder)	15,00 EUR
bis 2 Stunden (für Schulkinder)	30,00 EUR
bis 3 Stunden (für Schulkinder)	45,00 EUR
über 3 bis 4 Stunden	60,00 EUR
bis 5 Stunden	70,00 EUR
bis 6 Stunden	80,00 EUR
bis 7 Stunden	90,00 EUR

##### Kleinkindgruppe:

Buchungszeit	Monatliche Benutzungsgebühr
bis 4 Stunden	65,00 EUR
bis 5 Stunden	75,00 EUR
bis 6 Stunden	85,00 EUR
bis 7 Stunden	95,00 EUR

##### Kinderkrippe:

Buchungszeit	Monatliche Benutzungsgebühr
bis 4 Stunden	75,00 EUR
bis 5 Stunden	87,50 EUR
bis 6 Stunden	100,00 EUR
bis 7 Stunden	112,50 EUR

Als Spielgeld werden monatlich zusätzlich 2,50 EUR je Kind berechnet.  
Für Verpflegung (Mittagessen) werden zusätzlich 2,00 EUR je Mahlzeit berechnet. Das Getränkegeld beträgt pro Monat 1,00 EUR.

Die monatliche Benutzungsgebühr sowie Spiel- und Getränkegeld sind an 12 Monaten des Jahres zu entrichten.

Für Schulkinder ist eine Betreuung von bis zu 1 Stunde (Frühbetreuung), von 1-2 Stunden oder 2-3 Stunden möglich. Bei längeren Buchungszeiten während der Ferien wird die höhere Benutzungsgebühr zeitanteilig berechnet (Mindestbuchung eine Ferienwoche).

Bei Gewährung eines staatlichen Zuschusses wird dieser auf die tatsächlich zu leistenden Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr (Vorschule) angerechnet. Die Anrechnung auf die Gebührensätze wird auf zwölf Monate begrenzt. Bei Zurückstellung vom Schulbesuch erfolgt eine Unterbrechung der Zuschussleistung.

Auf die monatliche Benutzungsgebühr wird eine Ermäßigung von jeweils 50 % auf die niedrigere Gebühr gewährt, wenn Geschwisterkinder die Einrichtung besuchen.

### **§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats der Betreuung in der Einrichtung. Sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.  
Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend mit Beginn der Woche der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird jeweils zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig. Das Essensgeld wird am Ende eines Monats abgerechnet und zur Zahlung fällig.
- (3) Wird ein Kind während des Monats abgemeldet, so entfällt die Entrichtung der Benutzungsgebühr ab dem nächsten folgenden Monat.

### **§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten**

- (1) Die Anzahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so sind die Gebühren für das erste Kind festzusetzen.
- (2) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder sind bei der Gemeinde Friedenfels unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Friedenfels vom 23.10.2014 außer Kraft.

Friedenfels, den 29.06.2017  
Gemeinde Friedenfels

Härtl  
Erster Bürgermeister